

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bauleitplanung der Gemeinde Mönchweiler

### Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften „Goethestraße – ehemaliger Kindergarten“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Hier:

#### 1.) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

##### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hat in öffentlicher Sitzung am 14.09.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften „Goethestraße – ehemaliger Kindergarten“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB gefasst.

Anlass der aktuellen Bebauungsplanaufstellung war die Schaffung von neuem Wohnraum, der in der Gemeinde Mönchweiler dringend benötigt wird. Im Innenbereich der Gemeinde Mönchweiler sind kaum noch freie Baugrundstücke vorhanden. Durch die Zuführung einer Wohnnutzung auf dem Flurstück 1094 kann auf den bestehenden Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde Mönchweiler durch eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB reagiert werden.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von neuem Wohnraum

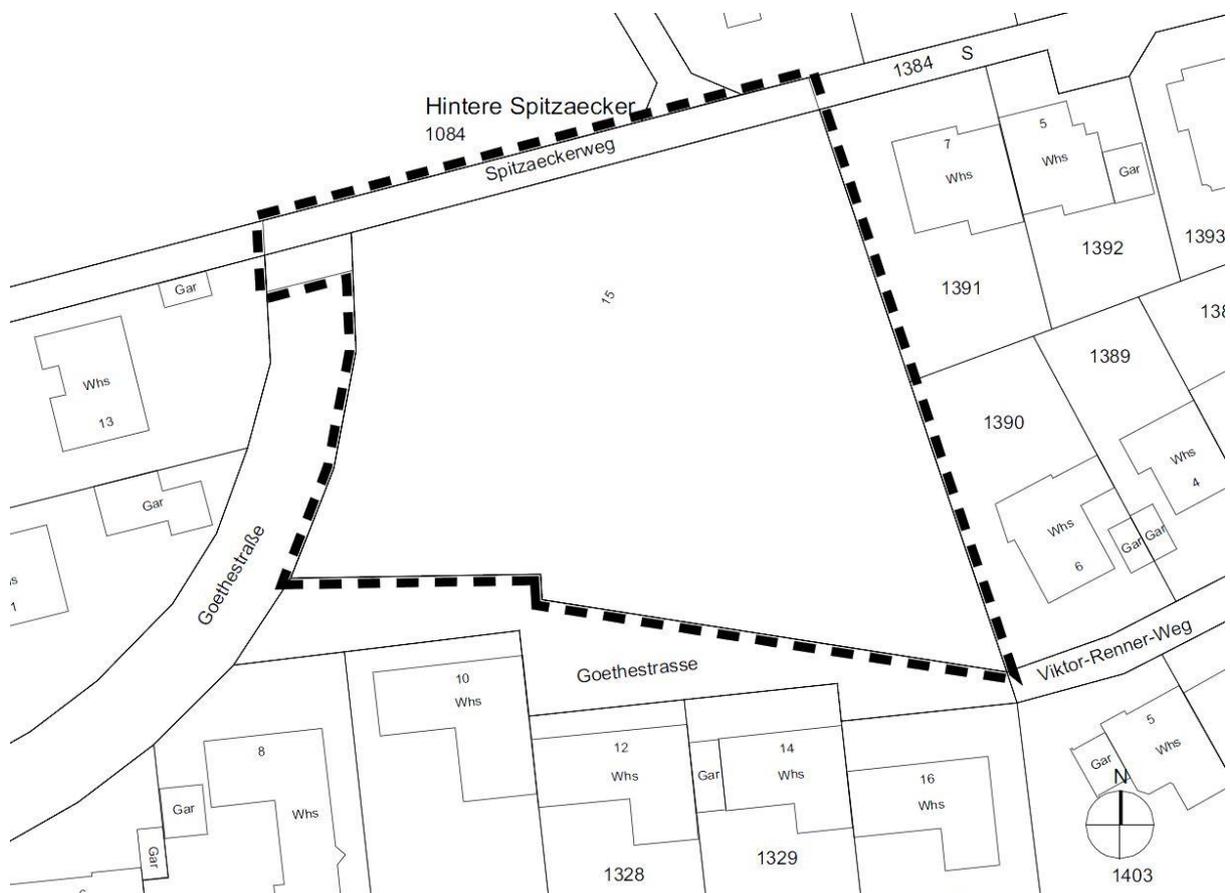
Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hat am 26.04.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften „Goethestraße- ehemaliger Kindergarten“, gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften „Goethestraße- ehemaliger Kindergarten“ durchzuführen.

Aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich befindet sich in zentraler Lage innerhalb des Siedlungskörpers der Gemeinde Mönchweiler.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst das Flurstück Nr. 1094 mit einer Gesamtfläche von ca. 3.531 m<sup>2</sup>, sowie einen ca. 311 m<sup>2</sup> großen Teilbereich der angrenzenden Straßen Spitzaeckerweg und Goethestraße, um die Erschließung bauplanungsrechtlich zu sichern.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Es wird gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit wird hiermit am Verfahren zum Bebauungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften „Goethestraße – ehemaliger Kindergarten“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung beteiligt.

Die Planunterlagen werden im Rathaus, Hindenburgstraße 42, in 78087 Mönchweiler in der Zeit vom

**06.08.2018 bis zum 10.09.2018**

während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieser Frist wird die Gelegenheit gegeben, schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorzutragen. Die Planunterlagen umfassen:

- 00\_Titel, Bestandteile, Rechtsgrundlagen
- 01\_Satzungen
- 02\_Zeichnerischer Teil
- 03\_Planungsrechtliche Festsetzungen, Hinweise
- 04\_Örtliche Bauvorschriften
- 05\_Begründung

*Jeweils in der Fassung vom 19.07.2018*

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung als Anlage zur Begründung, bhm Planungsgesellschaft mbH (in der Fassung vom 28.09.2017)
- Protokoll der Ökologischen Baubegleitung als Anlage zur Begründung, bhm Planungsgesellschaft mbH (in der Fassung vom 27.02.2018)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Mönchweiler, Hindenburgstraße 42, in 78087 Mönchweiler während der üblichen Dienststunden abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass abgegebene Stellungnahmen unter der Nennung des Namens öffentlich behandelt werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zum Bebauungsplan zudem auf der Homepage der Gemeinde Mönchweiler abrufbar.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mönchweiler, den 20.07.2018

gez. Rudolf Fluck  
Bürgermeister